

Marktgemeinde Gars am Kamp
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 2/2014

Gars am Kamp, am 17.6.2014

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Montag, dem 16. Juni 2014 um 19,00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Steindl Gerald und Ing. Rydlo Gebhard

sowie die Gemeinderäte

König Alexandra
Scheichl Johann
Mag. Singer Thomas
Wiesinger Josef geb. 1963

Jaglitsch Christine
Wiesinger Friedrich
Bauer Erich
Gröschel Helmut
MR. Dr. Drexler Harald
Mag. Gruber Ewald

Entschuldigt: GGR Ing. Mag. Groß Werner, GGR Wiesinger Josef, GR Scheichl Manfred, GR Wieland Claudia, GR Gubi Friedrich und GR Kaser Lisa

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Zu Beginn der Sitzung bringt er dem Gemeinderat den nachstehenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis, und zwar:

a) Auftragsvergaben – Umbau des Eingangsbereiches und der Außenanlage der Volksschule zwecks Nutzung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die heutige Tagesordnung beim Punkt.10. „Auftragsvergaben“ als Unterpunkt d) im öffentlichen Teil der Sitzung.

Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschriften der Gemeinderatssitzung vom 27.3.2014

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 27.3.2014 keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

Pkt. 2.: Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014 folgende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp vom 16.6.2014 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032 i.d.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters ergibt sich durch die Bestimmungen des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 37 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 13,50 % des Bezuges des Bürgermeisters. Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, welche gleichzeitig zum Ortsvorsteher bestellt sind, gebühren beide Entschädigungen.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt

für die Katastralgemeinde Gars am Kamp	3,80 %
für die Katastralgemeinde Maiersch	3,80 %
für die Katastralgemeinde Tautendorf	7,60 %
für die Katastralgemeinde Wanzenau	2,11 %
für die Katastralgemeinde Etmannsdorf	6,41 %
für die Katastralgemeinde Wolfshof	2,28 %
für die Katastralgemeinde Kotzendorf	2,00 %
für die Katastralgemeinde Loibersdorf	0,48 %
für die Katastralgemeinde Zitternberg	3,80 %
für die Katastralgemeinde Kamegg	3,80 %
für die Katastralgemeinde Buchberg	5,91 %
für die Katastralgemeinde Nonndorf	2,92 %
für die Katastralgemeinde Thunau	3,80 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gem. den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, sofern sie keinen Anspruch gemäß den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung von 6,1 % des Bezuges des Bürgermeisters. Zusätzlich gebührt ebenso die Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates.

§ 7

Dem Umweltgemeinderat gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§ 1 bis 4 und 6 dieser Verordnung hat, eine monatliche Entschädigung von 6,1 % des Bezuges des Bürgermeisters. Zusätzlich gebührt ebenso die Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und hat erstmals Rechtswirksamkeit ab 1.7.2014. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 21.6.2011 außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 3.: Aufstockung des Darlehens für die Abwasserbeseitigungsanlage, Bauabschnitt 10

Referent ist der Bürgermeister.

Aufgrund einer Unterfinanzierung des Bauabschnittes 10 der Abwasserbeseitigungsanlage ist die Aufstockung des für ABA BA10 bereits aufgenommenen Darlehens bei der BAWAG-PSK AG Nr. AT19 6000 0005 4003 4990 erforderlich.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014 entsprechend dem vorliegenden Angebot der BAWAG-PSK AG vom 23.4.2014 das mit obigem Darlehensvertrag gewährte Darlehen über ursprünglich € 1,400.000,-- (dzt. aushaftend mit € 1,302.000,--) um € 152.200,-- auf € 1,454.200,- zu erhöhen.

Die Konditionen entsprechen den Konditionen des Darlehensvertrages mit der BAWAG-PSK AG vom 18.5.2010 samt diversen Nachträgen (3-Monats-EURIBOR + 0,80 %).

Bei diesem Darlehen handelt es sich um ein Fondsdarlehen, welches mit Förderungsvertrag zu Antragsnummer B001485 beim Lebensministerium bereits vorliegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4.: Subventionen

a) Verein „Gars Innovativ – Verein zur Förderung der Garser Wirtschaft“ – Marktstandsgebühren Viktualienmarkt 2013

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, dem Verein „Gars Innovativ – Verein zur Förderung der Garser Wirtschaft“ die Marktstandsgebühren des Viktualienmarktes für das Jahr 2013 in Höhe von € 3.750,-- zu subventionieren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Garser Tennisklub – Betriebskosten

Referent ist der Bürgermeister.

Gemäß Bestandvertrag, abgeschlossen am 17.1.1975 mit der Marktgemeinde Gars am Kamp (Bestandgeberin) ist der UNION Garser Tennisklub, 3571 Gars, Hornerstraße (Bestandnehmer) verpflichtet, sämtliche den Bestandgegenstand, sowie die auf demselben errichteten Baulichkeiten betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben aus eigenem zu tragen, bzw. der Bestandgeberin zu ersetzen.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des Garser Tennisklubs um Befreiung von der Entrichtung der Grundsteuer, Wasser- und Kanalgebühren rückwirkend ab dem Jahr 2013 vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, den Bestandvertrag vom 17.1.1975 vorläufig nicht abzuändern. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat jedoch, dem Garser Tennisklub eine Subvention in Höhe der für das Jahr 2014 anfallenden Grundsteuer, Wasserbereitstellungs- und Kanalgebühren zu gewähren. Für die Wasserbezugsgebühr wird eine Subvention für den Verbrauchszeitraum 28.8.2013 bis zur Ablesung im Jahr 2014 im Ausmaß von bis zu 220 m³ Wasser gewährt.

Da der Garser Tennisklub bei seiner Liegenschaft in Gars, Hornerstraße 702 im Zeitraum vom 30.8.2012 bis 28.8.2013 aufgrund eines Rohrbruches einen überdurchschnittlichen Wasserverbrauch hatte, beschließt der Gemeinderat weiters folgendes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, dem Garser Tennisklub, 3571 Gars, Hornerstraße 702 vom Wasserverbrauch im Zeitraum vom 30.8.2012 bis 28.8.2013, das sind:

	4.401 m ³
abzüglich – durchschnittlichen Jahresverbrauch	<u>220 m³</u>
	4.181 m ³

1/3 des Verbrauches, das sind 1.393,66 m³ (= € 1.672,39 exkl. 10 % MWSt.) zu erlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Szene Bunte Wähne – Aktionen „Klassenzimmertheater - Das Haus“ und „Die Schöne und das Tier“

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, für die Durchführung der Aktionen „Klassenzimmertheater – Das Haus“ und „Die Schöne und das Tier“ des Veranstalters **SZENE BUNTE WÄHNE**, Büro NÖ, 3580 Horn, Wiener Straße 2 in der Neuen Mittelschule Gars am Kamp eine Subvention in Höhe von € 600,-- zu gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5.: Änderung der Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014 eine Änderung der „Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars“, so daß diese nun wie folgt lauten:

Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

1. Gegenstand der Wirtschaftsförderung:

Folgende wirtschaftliche Gegebenheiten sollen von der Gemeinde Gars am Kamp besonders unterstützt und damit gefördert werden:

- 1) Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen (Punkt 6)
- 2) Investitionen im Bereich der Gebäudesanierung im Ortszentrum und bei der Portalgestaltung (Punkt 7)
- 3) Errichtung neuer Arbeitsplätze (Punkt 8)
- 4) Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr (Punkt 9)
- 5) Personalgestellung und Personalentsendung (Punkt 10)
- 6) Jungunternehmerförderung (Punkt 11)

2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung. Betriebsstätten und Filialen können in den Genuß der Förderung dann gelangen, wenn diese Betriebsstätte oder Filiale mindestens einen Mitarbeiter ganztägig entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt und damit kommunalsteuerverpflichtig ist. Teilzeitkräfte werden anteilig berücksichtigt.

Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Wirtschaftsprojekt nur einmal Wirtschaftsförderungen entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Wirtschaftsprojekt schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörigen Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge). Der Förderungswerber hat freie Wahl, welche Art der Förderung er beantragt. Die Voraussetzungen für die einzelnen Wirtschaftsförderungen werden in der Folge dargestellt.

4. Ansuchen:

Der Zuschuß wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Der Zeitpunkt des Ansuchens der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Förderungsart.

5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

6. Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Aufschließung von Bauplätzen für die Errichtung und Schaffung von Betriebsanlagen und Gewerbebetrieben in der Großgemeinde Gars am Kamp in Form eines Zuschusses.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Umweltbelastende Betriebe können prinzipiell nicht in den Genuß dieser Förderung kommen.
- Wird für einen Bauplatz eine Förderung zuerkannt, muß durch die Zuschußwerber auf diesem Bauplatz innerhalb von 5 Jahren eine Betriebsanlage oder ein Gewerbebetrieb gemäß der NÖ. Bauordnung und der Gewerbeordnung errichtet und betrieben werden.
- Wird ein Grundstück im Zuge einer Teilung zum Bauplatz erklärt und wurde für diesen durch den Teilungswerber erst nach dem 01.01.1997 die Aufschließungsabgabe entrichtet bzw. vorgeschrieben kann auch für dessen Rechtsnachfolger oder Käufer ein Zuschuß anstelle der Teilungswerber gewährt werden, wenn dieser die Aufschließungskosten für den Veräußerer oder Rechtsnachfolger übernimmt.

- Der Betrag der verbleibenden Aufschließungskosten muß sofort nach positiver Förderungszusage entrichtet werden (keine Stundung der Aufschließungskosten).

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form einer Verminderung des jeweils gültigen Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt € 87,21 auf den jeweiligen gültigen Einheitssatz.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

g) Antragstellung der Förderung:

Der Antrag auf Förderung muß innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Aufschließungsabgabenbescheides, bzw. des Ergänzungsabgabenbescheides des Bürgermeisters gestellt werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Sanierung der Ortszentren durch Fassadenrenovierungen und Portalgestaltung:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden Investitionen, welche das Ortsbild von Gars am Kamp oder der Katastralgemeinden durch Fassadenrenovierung und Portalgestaltung verbessern.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

- Es muß sich um Investitionen an der Außenseite von bereits bestehenden Gebäuden handeln, welche in den historischen Ortszentren der Katastralgemeinden bzw. im Zentrum der Kat. Gem. Gars am Kamp befinden, oder ortsbildprägenden Charakter besitzen.
- Gefördert wird die Erhaltung der alten Bausubstanz sowie Erneuerungen, wenn vor Beginn der Erneuerung die entsprechenden Pläne dem Bausachverständigen oder bei denkmalgeschützten Gebäuden dem Bundesdenkmalamt (Landeskonservat NÖ) vorgelegt werden, und diese die Erneuerung als „Ortsbildverbesserung“ anerkennen.
- Als Nachweis für die Investitionskosten müssen die entsprechenden Rechnungen detailliert nachgewiesen werden. Aktivierte Eigenleistungen sind mit dem Jahresabschluß und einer detaillierten Darlegung der Aktivierungen nachzuweisen.

c) Art des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes der Investitionskosten gewährt.

d) Höhe des Zuschusses:

Die Förderung beträgt 5% der Investitionskosten

e) Maximalbegrenzung:

Die Förderung ist mit € 5.087,10 begrenzt.

f) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Sanierung ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

g) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

8. Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Neuansiedelungen, Betriebsneugründungen, Betriebsumsiedelungen und Betriebserweiterungen.

b) Bedingungen und Voraussetzungen:

- Bei Neuansiedelung eines Betriebes muß der Förderungswerber eine Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte über den Gesamtbeschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung vorlegen. Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
- Bei Betriebsumsiedelungen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Übersiedelung erhöht hat. Bei Betriebsumsiedelungen hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Übersiedelung und den Beschäftigtenstand mit Stichtag der Betriebseröffnung zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Der Nachweis muß in sechs monatigen Intervallen für die Dauer von zwei Jahren vorgelegt werden.
Zusätzlich besteht für den Förderungswerber die Möglichkeit, bei Betriebsumsiedelungen gleichzeitig um Förderung gemäß Pkt. 6. dieser Richtlinien „Schaffung und Errichtung von Betriebsanlagen“ anzusuchen. In diesem Fall muß der Betrieb zumindest 5 Jahre in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig bleiben.
- Bei Betriebserweiterung infolge einer Modernisierung und Investition in das Unternehmen wird die Anzahl jener vollbeschäftigten Mitarbeiter gefördert, um die sich der Beschäftigtenstand bedingt durch die Modernisierung erhöht hat. Bei Mitarbeiteraufstockung infolge einer Modernisierung des Betriebes hat der Förderungswerber den Beschäftigtenstand ein Jahr vor der Modernisierung und den Beschäftigtenstand nach Abschluß der Modernisierungsinvestition zu melden. (Bestätigung der NÖ Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte). Basis für eine Förderung aufgrund einer Betriebserweiterung ist die Anzahl der zuletzt geförderten Vollzeit-Arbeitnehmer.

c) Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuß ist einmalig (in 2 Raten) und nicht rückzahlbar. Die Arbeitsplatzförderung wird in 2 Raten innerhalb von 2 Jahren gewährt und beträgt für jeden neu geschaffenen Vollzeit-Dauerarbeitsplatz € 872,07.

d) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung.

Die Ausbezahlung der 1. Rate (€ 436,04) erfolgt frühestens 6 Monate nach Betriebseröffnung, oder Abschluß der Modernisierungsinvestition.

e) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

9. Infrastrukturverbessernde Maßnahmen im Fremdenverkehr:

a) Förderbarer Gegenstand:

Gefördert werden ausschließlich Grundkosten durch Einräumung eines Superädifikates oder eines Baurechtes bei Privatinvestitionen im Fremdenverkehr, welche die Infrastruktur von Gars am Kamp wesentlich verbessern.

b) Art der Förderung:

Die Gemeinde kann für dieses Investitionsprojekt auf einen der Gemeinde gehörenden Grundstück ein Baurecht oder Superädifikat einräumen, und dieses Grundstück auf längstens 30 Jahre unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nach Ablauf des Baurechtsvertrages oder des Superädifikates fällt das Gebäude in den Besitz der Gemeinde.

10. Personalgestellung und Personalentsendung

Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde Gars am Kamp, welche die Tätigkeit von Personalgestellung und Personalentsendung von Gars aus ausüben und die ihre Dienstnehmer aber überwiegend und dauerhaft außerhalb des Gemeindegebietes beschäftigen (über 90%), können einen Antrag um Subvention in der Höhe von maximal 50% der bezahlten Kommunalsteuer stellen. Der Antrag kann entweder zu Beginn der Tätigkeit oder jährlich im Nachhinein gestellt werden. Die Auszahlung als Wirtschaftssubvention erfolgt nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung und vollständiger Bezahlung der Steuer im Folgejahr. Eine Gegenverrechnung mit offenen Kommunalsteuern oder sonstigen Abgaben ist nicht möglich.

11. Jungunternehmerförderung

Für diese Förderung gilt nicht der zweite Satz des Punktes 2 (Allgemeine Bedingungen) dieser Richtlinie. Das heißt, förderbar sind auch jene Betriebe, die keinen Mitarbeiter beschäftigen und somit nicht kommunalsteuerpflichtig sind.

a) Förderbarer Gegenstand:

Neu gegründete, wirtschaftlich selbständige, gewerbliche Unternehmen, die sich in Gars am Kamp mit einem öffentlich zugängigen Geschäftslokal ansiedeln möchten.

b) Voraussetzungen und Bedingungen:

Förderbar sind materielle Investitionen im gegenständlichen Geschäftslokal.

c) Art des Zuschusses:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuß ist einmalig und nicht rückzahlbar.

d) Höhe des Zuschusses - Maximalbegrenzung:

Der Zuschuß beträgt maximal € 500,--.

Sollten die Investitionskosten unter € 500,-- liegen, wird der Zuschuß in Höhe der Investitionskosten gewährt.

e) Zuteilung des Zuschusses:

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach schriftlicher Antragstellung. Die Zusage über die Gewährung des Zuschusses muß vor Beginn der Investition erfolgen, nach Abschluß der Investition ist die genaue Bemessungsgrundlage bekanntzugeben (saldierte Rechnungen). Ab diesem Zeitpunkt wird die Förderung ausbezahlt.

f) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen.

12. Vermeidung von Doppelförderungen

Um Doppelförderungen zu vermeiden, schließt die Gewährung einer Förderung gemäß diesen Richtlinien eine Förderung gemäß den „Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars“ beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp aus.

13. Inkrafttreten:

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie rückwirkend mit 1.1.2014 in Kraft.

14. Auflösungsbestimmung

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6.: Änderung der Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014 eine Änderung der „Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars“, so daß diese nun wie folgt lauten:

Richtlinien zur Tourismusförderung in der Großgemeinde Gars

Betriebe können in der Großgemeinde Gars am Kamp unter angeführten Voraussetzungen folgende Zuschüsse erhalten:

1. Gegenstand der Tourismusförderung:

Im Rahmen dieser Richtlinie werden betriebliche Erstinvestitionen im touristischen Bereich gefördert; sprich die Neuschaffung von Bettenkapazitäten.

2. Allgemeine Bedingungen:

Gefördert werden Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung (im Gegensatz zur Privatzimmervermietung), die in der Großgemeinde Gars am Kamp ansässig sind oder sich in der Großgemeinde Gars am Kamp ansiedeln wollen, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung oder entsprechender Teilbetrieb in Gars am Kamp. Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens gewährt. Bei Betriebsübergabe unter Angehörigen oder Umgründung darf für jedes eingereichte Tourismusprojekt nur einmal die Förderung entsprechend dieser Richtlinien vergeben werden.

3. Inanspruchnahme von Gemeindeförderung:

Bei Einreichung ist das Tourismusprojekt zur Schaffung von Bettenkapazitäten schriftlich genau zu beschreiben, und die dazugehörigen Investitionskosten nachzuweisen (Kopie der entsprechenden Kostenvoranschläge).

4. Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Gars gewährt. Das Ansuchen um Förderung muss vor Projektbeginn im Gemeindeamt einlangen.

5. Rechtsanspruch:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen, bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

6. Förderbarer Gegenstand:

a) Schaffung und Errichtung von Bettenkapazitäten:

Gefördert wird die Errichtung und Schaffung von Bettenkapazitäten in Form eines Zuschusses.

b) Art des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in der Höhe von 1.000,00 Euro pro neugeschaffenem Fremdenzimmer mit zumindest 1 Gästebett ausbezahlt. Die weitere Anzahl der Gästebetten im selben Zimmer ist für die Höhe der Förderung unerheblich.

Die Zuteilung des Zuschusses erfolgt prinzipiell nach bau- u. gewerbebehördlicher Fertigstellung des neugeschaffenen Objektes.

c) Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Gars am Kamp behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe der Sekundärmarktrendite an die Marktgemeinde Gars am Kamp zurückzuzahlen. Insbesondere wird die Förderung widerrufen, wenn die Betten nicht mehr für den allgemeinen Tourismus mehr als 150 Tage im Jahr zur Verfügung stehen, bzw bei nachfolgender Privatnutzung innerhalb von 5 Jahren.

7. Vermeidung von Doppelförderungen

Um Doppelförderungen zu vermeiden, schließt die Gewährung einer Förderung gemäß diesen Richtlinien eine Förderung gemäß den „Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in der Großgemeinde Gars“ beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp aus.

8. Inkrafttreten:

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 17.6.2014 in Kraft.

9. Auflösungsbestimmung

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinie wird die bisherige Richtlinie zur Tourismusförderung der Marktgemeinde Gars am Kamp aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.: Maschinenring Service NÖ-Wien Gen.m.b.H., Vertrag Winterdienst

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, folgenden Vertrag abzuschließen:

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH, 3580 Horn, Mold 72, im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und

2. der Marktgemeinde Gars am Kamp
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

1 . Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen .

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr an allen Wochentagen.

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde. Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von EUR 8.750 für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart.

In dieser sind 100 Räum- bzw. Streustunden enthalten. Jede weitere Stunde wird mit EUR 75,00 verrechnet.

Als Stundensatz wird ein Betrag von

EUR 75,00 bei maschineller Räumung und Streuung mit Traktor vereinbart.
Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von EUR 17,50 verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist Herr Bürgermeister Martin Falk 0664/8588150 zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die im Anhang angeführten Räum- bzw. Streuflächen werden zu 0% den Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November die Jahresgrundpauschale in Rechnung. Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an: Marktgemeinde Gars am Kamp 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2014 (2014 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2014 verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2015/2016 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2015 zu Mai 2014.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt 1. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt 1. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2014/2015, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem

31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp in der Sitzung am 16.6.2014 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8.: Arbeitsübereinkommen – Leitbild Dorferneuerung Gars am Kamp

Referent ist der Bürgermeister.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp beabsichtigt, mit der Katastralgemeinde Gars am Kamp in die Landesaktion der NÖ Dorferneuerung einzusteigen.

Für die Aufnahme in die Aktion ist ein Leitbild mit der Bevölkerung zu erstellen. Hierzu ist zwischen der Gemeinde, einem Proponentenkomitee, bestehend aus Personen der Ortsbevölkerung

Gars am Kamp und dem Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung, NÖ Dorf- und Stadterneuerung, ein Arbeitsübereinkommen zu unterzeichnen.

Das fertiggestellte Leitbild ist in weiterer Folge vom örtlichen Dorferneuerungsverein sowie vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Kosten für die Erstellung des Leitbildes betragen für die Gemeinde pauschal € 1.250,--.

Nach Aufnahme in die Aktion der NÖ Dorferneuerung kann der Ort Gars am Kamp max. 4 Jahre in der Aktion verbleiben, und in dieser Zeit können Dorferneuerungsprojekte gefördert werden.

Für die Betreuung seitens der NÖ Dorf- und Stadterneuerung fallen jährlich Kosten in der Höhe von € 4.250,-- an; diese werden mit € 3.000,00 vom Land NÖ gefördert. Für die Gemeinde verbleiben jährlich € 1.175,00. Die Betreuungskosten unterliegen einer jährlichen Indexanpassung.

Dem Proponentenkomitee gehören folgende Personen an:

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Elisabeth Gröschel und die geschf. Gemeinderäte Ing. Mag. Werner Groß, Bernhard Gumpinger, Dipl.HTL-Ing. Alfred Gundinger, Pauline Uitz, Gerald Steindl, Josef Wiesinger und Ing. Gebhard Rydlo

Als Obmann wird der Bürgermeister nominiert.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014 den Abschluß des nachstehenden Arbeitsübereinkommens:

**Arbeitsübereinkommen
Leitbild
zwischen dem
Proponentenkomitee/Dorferneuerung Gars am Kamp
&
der Gemeinde Gars am Kamp
&
der NÖ Dorf- und Stadterneuerung
Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung**

Gemeinde : Gars am Kamp
Ort, Katastralgemeinde : Gars am Kamp
Bürgermeister : Ing. Martin Falk
Hauptplatz 82, 3571 Gars am Kamp
Telefon: 02985 / 22 25
e-mail: gemeinde@gars.at

Proponentenkomitee/Doern Name
Obmann/-frau NameOBM
Adresse
Telefon:
e-mail:

NÖ Dorf- und Stadterneuerung Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung
ZVR 550 714 705

Amtsgasse 9
A-2020 Hollabrunn

BüroleiterIn : Regionalbüro Waldviertel
A – 3631 Ottenschlag
Telefon: 02872/ 200 78
Fax: 02872/ 200 78 5

Dipl.Ing. Josef Strummer
Mobil: 0676 / 88 591 230
josef.strummer@dorf-stadterneuerung.at

derzeit zuständige/r
MitarbeiterIn :

NameMA
AdresseMA
Mobil: 0676 88 591 2MA
e-mail: MA@dorf-stadterneuerung.at

EINLEITUNG

Dorferneuerung, eine Aktion der Niederösterreichischen Landesregierung, verfolgt das Ziel, Dörfer und Ortschaften, dahin zu unterstützen, gemeinsam mit den BewohnerInnen ein umfassendes Leitbild für die zukünftige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen.

Die ganzheitliche Dorferneuerung umfasst soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Aspekte eines Ortes und ist bestrebt, die Bereitschaft der BewohnerInnen wachzurufen, mit ihren eigenen Kräften eine Verbesserung der Lebensqualität im Ort anzustreben und die Eigenverantwortung für den Lebensraum zu erhöhen.

Für die zukünftigen Dorferneuerungsaktivitäten in Gars am Kamp bildet das Leitbild die Grundlage und wird in Zusammenarbeit von GemeindevertreterInnen und der Bevölkerung, unter Moderation eines/r Mitarbeiters/in des Verbandes für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung, erstellt.

Für die Aufnahme in die Aktion Dorferneuerung der NÖ Landesregierung und den Eintritt in die Projektentwicklung und Projektumsetzung ist die Ausarbeitung eines Leitbildes inklusive eines Aktions- und Umsetzungsplanes für die zukünftige Entwicklung des Ortes Gars am Kamp notwendig.

Der „NÖ Dorf- und Stadterneuerung Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung“ (im Nachfolgenden kurz: „Verband“) hat sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen und Aufgaben seiner Mitglieder betreffend der Dorf- und Stadterneuerung, Gemeinde- und Regionalentwicklung zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Die Gemeinde **Gars am Kamp** ist Mitglied des Verbandes und damit gemäß Art 6 seiner Statuten berechtigt, die Leistungen gem. Art. 3 der Statuten in Anspruch zu nehmen.

Das vorliegende Arbeitsübereinkommen regelt die Arbeitsweise und Aufgabenteilung bei der Erarbeitung des Leitbildes zwischen der Gemeinde Gars am Kamp, dem Proponentenkomitee und der/dem MitarbeiterIn des Verbandes gemäß den Richtlinien für Dorferneuerung der NÖ Landesregierung.

LEITBILD

Begriffserklärung

Das Leitbild beschreibt die **Werthaltung** der Gemeinde bzw. Gemeinschaft für das Leben in und um die Gemeinschaft. Ziele und Maßnahmen, die für diese zukünftige Werthaltung notwendig sind, sind darin verankert.

Werthaltungen beziehen sich auf den Menschen in der Gemeinschaft sowie seine Um- und Mitwelt und werden in verschiedene Strukturbereiche gegliedert und betrachtet:

- **Ortsbild, Siedlungserweiterung und Raumordnung**
- **Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus**
- **Natur-, Ökologie- und Energiekreisläufe**
- **Mobilität & Verkehr**
- **Soziale Aufgaben**
- **Kultur, Bildung und Weiterbildung**
- **Freizeitgestaltung**
- **Regionale Verflechtung**

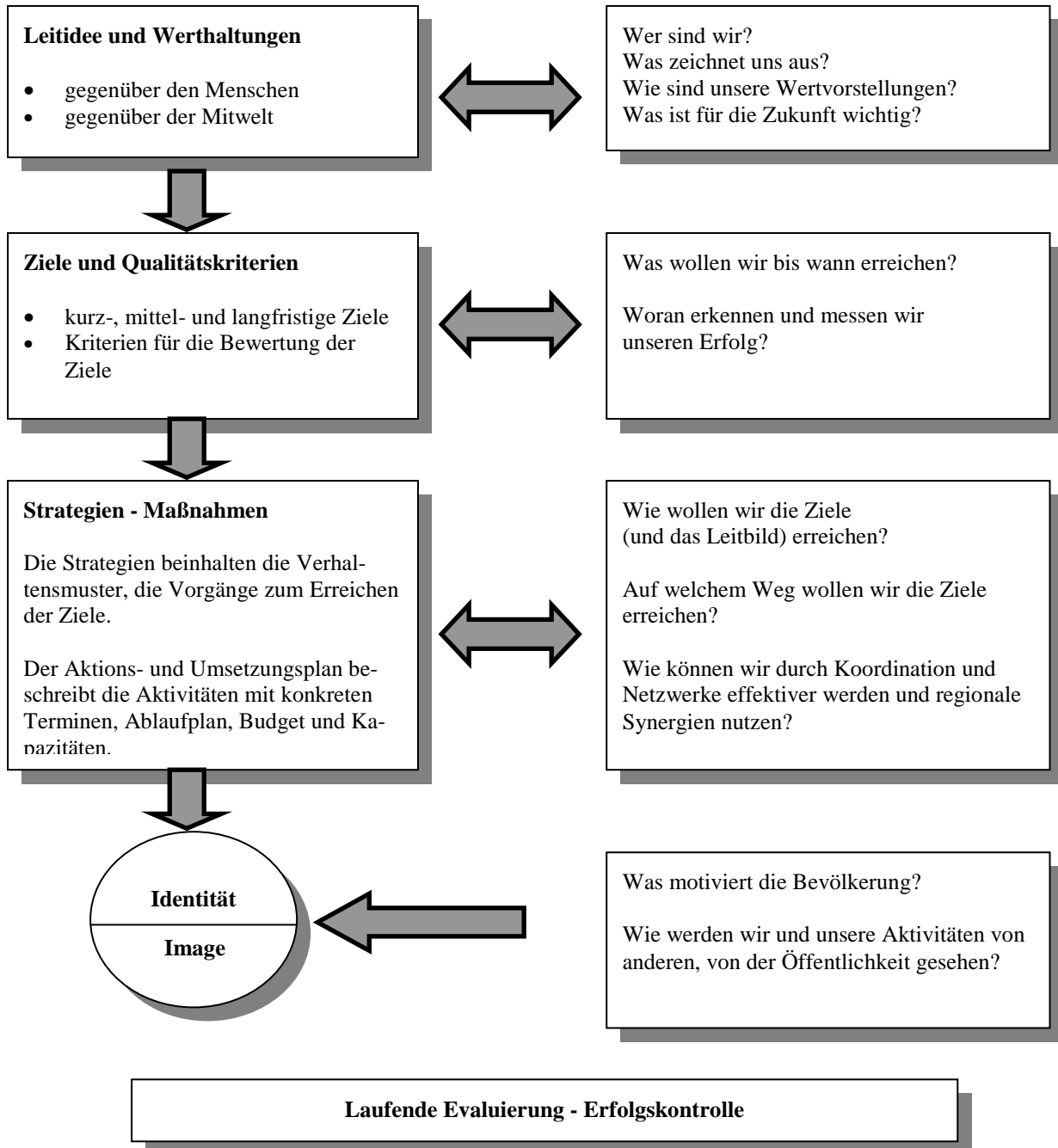
Inhalt

Das Leitbild beinhaltet das **Zukunftsbild** des Ortes. Ziele und Maßnahmen dienen dazu, dieses Zukunftsbild zu realisieren. Alle Beteiligten gemeinsam formulieren:

- Charakteristika des Ortes - Identität

- Stärken und Schwächen des Ortes/Ist-Zustand
- Werthaltungen und Ziele/Soll-Zustand
- Kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Zielerreichung
- Qualitätskriterien für die einzelnen Arbeitsziele
- Kooperationen und Netzwerke
- Zeitplan und Finanzierungsmöglichkeiten

Ein Leitbild verschafft dann Identität, wenn es von allen gemeinsam getragen wird.



Ablauf der Leitbilderstellung

Die Erstellung des Leitbildes erfolgt durch **moderierte Dorfgespräche**. Die Ergebnisse aus den Dorfgesprächen werden zusammengefasst und bei Bedarf der Bevölkerung in Form eines **Fragebogens** zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse der Fragebogenaktion werden in das Leitbild eingearbeitet.

Nach **Beschluss** durch den Gemeinderat und den Dorferneuerungsverein soll eine **Präsentation** des Leitbildes erfolgen.

Qualitätskriterien für ein Leitbild

Das Ziel, ein Leitbild für Gars am Kamp zu erstellen, ist dann erreicht, wenn:

- **Ein Großteil der Bevölkerung sich mit dem Leitbild und den notwendigen Maßnahmen identifizieren kann** (Kontrolle über die Fragebogenaktion)
- **Wenn die notwendigen Maßnahmen realistisch, umsetzbar und finanzierbar sind** (Aktions- und Umsetzungsplan, Kontrolle durch Gemeinderatsbeschluss)
- **Wenn es gelingt, dass viele an einem Strang ziehen und sich für die Entwicklung des Ortes verantwortlich fühlen** (Kontrolle über die Bildung von Arbeitsgruppen, wo nicht bloß „immer dieselben Personen“ aktiv sind – Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen)
- **Wenn das Leitbild alle wesentlichen Bereiche vernetzt beinhaltet und einen Maßanzug für das Dorf darstellt.** (Kontrolle durch den/die MitarbeiterIn des Verbandes)

BÜRGERINNENBETEILIGUNG

BürgerInnenbeteiligung stellt einen wesentlichen Faktor der Leitbilderstellung dar. Die BürgerInnenbeteiligung kann sowohl in Form von Dorfgesprächen, als auch in Form einer Fragebogenaktion erfolgen.

Wesentlich für eine repräsentative und qualitativ hochwertige BürgerInnenbeteiligung ist, dass möglichst viele Personengruppen bei der Leitbilderstellung eingebunden werden:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Familien
- Personen mit Vereinsfunktionen
- RepräsentantInnen und MeinungsbildnerInnen des Ortes
- SeniorInnen
- GemeindevertreterInnen
- VertreterInnen der Verwaltung
- Zugezogene und ZweitwohnbesitzerInnen
- Randgruppen

Das Qualitätskriterium für die BürgerInnenbeteiligung liegt in der Anzahl der Personen- und Interessensgruppen, die bei der Erstellung des Leitbildes aktiv beteiligt sind. Die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit soll transparent, klar, offen und ehrlich sein.

Ziel einer breiten BürgerInnenbeteiligung ist es, eine hohe Identität in der Bevölkerung zu erreichen und das Verantwortungsbewusstsein der Menschen für ihren unmittelbaren Lebensraum zu erhöhen.

Die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an den Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist zuzulassen und einzufordern.

AUFGABEN

Unterstützung des Verbandes für Landes- Regional- und Gemeindeentwicklung

Im Zuge der Leitbilderstellung unterstützt die/der Mitarbeiter des Verbandes für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung den Ort in Form der Prozessbegleitung. Insbesondere erfolgt:

- Hilfestellung bei der organisatorischen Vorbereitung
- Moderation der Dorfgespräche
- Zusammenfassung der Ergebnisse/Protokolle
- Hilfestellung bei der Ausarbeitung des Fragebogens und Analyse der Ergebnisse
- 3-fache Ausarbeitung des Leitbildes in schriftlicher Form
- Hilfestellung bei der Präsentation des Leitbildes

- Unterstützung bei der Vereinsgründung

Der/die MitarbeiterIn des Verbandes ist für die Form und Methodik zur Leitbild-erstellung sowie für die Einhaltung der Mindestanforderungen verantwortlich, nicht jedoch für die Ergebnisse.

Aufgaben der Gemeinde und des Proponentenkomitees Dorferneuerung

Im Zuge der Leitbilderstellung sind seitens der Gemeinde und des Proponentenkomitees für Dorferneuerung folgende Aufgaben durchzuführen:

- Organisatorische Vorbereitungen
- Gewährleistung des Meinungsbildungsprozesses
- Verteilung und Auswertung der Fragebögen
- Gründung eines Dorferneuerungsvereines (falls nicht vorhanden)
- Beschluss des Leitbildes durch Gemeinderat und Dorferneuerungsverein veranlassen
- Präsentation des Leitbildes

Der Dorferneuerungsverein als Bindeglied zwischen Gemeindefunktionären und Bevölkerung ist zur Sicherstellung der BürgerInnenbeteiligung und zur unterstützenden Umsetzung der Dorferneuerungsprojekte notwendig.

ZEITRAUM/AUFNAHME IN DIE LANDESAKTION

Für die Erstellung des Leitbildes in Gars am Kamp wird ein Zeitraum von 6 Monaten vorgesehen.

Für die Aufnahme des Ortes Gars am Kamp in die Aktion Dorferneuerung der NÖ Landesregierung ist ein Beschluss des Leitbildes durch den Gemeinderat und des Dorferneuerungsvereines notwendig.

Ein formloses Ansuchen, gerichtet an die Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung beim Amt der NÖ Landesregierung, ist samt einem Leitbildexemplar und den Beschlüssen an den/die MitarbeiterIn des Verbandes für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung zur Aufnahme zu übergeben.

Die Aufnahme erfolgt durch das „Forum“, ein Kollegialorgan des Amtes der NÖ Landesregierung.

KOSTENERSATZ

Die **Betreuungskosten** des Verbandes für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung für die Dorferneuerung Gars am Kamp zur Leitbilderstellung betragen **€ 4.250,00**. Der Betrag ist mehrwertsteuerfrei.

Der Kostenersatz für die Gemeinde Gars am Kamp beträgt **€ 1.250,00** und ist als fixer Pauschalbetrag zu betrachten. Dieser Kostenersatz ist nach dem Gemeinderatsbeschluss des Leitbildes auf das Konto Nr. 805126808/00 bei der Erste Bank in Hollabrunn, Bankleitzahl 20111, IBAN: AT57 2011 1805 1268 0800, BIC: GIBAAWWXXX des Verbandes für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung zu überweisen.

Der restliche Betrag wird durch Mittel des Verbandes abgedeckt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Haftpflichtversicherung – Kraftfahrzeuge der Gemeinde und der Feuerwehren

a) Kraftfahrversicherung (Haftpflicht für Gemeindefahrzeuge)

Referent ist GGR Gerald Steindl

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, die nachstehend angeführten gemeindeeigenen Kraftfahrzeuge zu den nachstehenden Bedingungen bei der Bietergemeinschaft Uniqa/Wr. Städtische/RSG gemäß den Ausschreibungsbedingungen der BBG (Bundesbeschaffungs-GmbH.), Preisblatt „KFZ Versicherungen“ BBG GZ 4901.02011 zu versichern:

PKW/Kombi bis 3,5 t	auf Km-Preis Basis (km-Prämie pro 100 km)	€ 1,23
LKW	auf Km-Preis Basis (km-Prämie pro 100 km)	€ 2,30
Zug-/Arbeitsmaschinen	Fixpreis (Prämie pro Fahrzeug)	€ 45,39

exkl. Versicherungssteuern zu beschließen.

Folgende Kraftfahrzeuge der Marktgemeinde Gars am Kamp werden umgestellt:
(Prämien inkl. Versicherungssteuer und Jahreskilometerleistung-Schätzung)

Vers.	Polizze	Fahrzeug	KFZ-KZ	interner Vermerk	HP NEU	motorb. VS	Gesamt
Grazer Wechselfseitige	9,899.195	LKW Hyundai H100	HO-778N	Bauhof-Maurer	123,57	260,40	€ 383,97
	90,024.658	LKW Hyundai H100	HO-71BO	Bauhof-Grünanlagen	82,45	260,40	€ 342,85
	90,218.803	Traktor Steyr	HO-689AJ	Bauhof-Traktor	49,93		€ 49,93
	90,254.022	LKW Ford Transit	HO-559AL	Kläranlage	98,01	230,64	€ 328,65
	90,380.883	LKW Hyundai H-1	HO-331AV	Wasserwerk	115,19	372,00	€ 487,19
	90,480.022	Traktor Kubota B5	HO-105BA	SC Union Gars	50,38		€ 50,38
	90,516.276	Traktor John Deere	HO-718BA	Bauhof-Traktor	50,38		€ 50,38
	9,853.344	Traktor Kubota	HO-793S	Bauhof-Kubota	50,38		€ 50,38
	9,835.459	Traktor Unimog	N668516	Bauhof-Unimog	50,38		€ 50,38
	9,847.866	Traktor Nimbus	ohne KZ	Bauhof-Dumper	50,38		€ 50,38
	9,838.901	Traktor Kubota	HO-511V	Freibad-Traktor	50,38		€ 50,38
	9,830.859	LKW Hyundai	HO-679E	öffentliche Beleuchtung	133,11	364,56	€ 497,67
	9,838.902	Anhänger Edlinger	HO-381U	Bauhof-Anhänger	3,34		€ 3,34
	9,838.900	Anhänger Fuhrmann	HO-903U	Bauhof-Anhänger	3,34		€ 3,34
	9,842.541	Anhänger Schmidbau	N368901	Bauhof-Anhänger	3,34		€ 3,34
	9,838.904	Anhänger Deutz D	HO-983AA	Bauhof-Anhänger	3,34		€ 3,34
NÖ	1.501.976/0	LKW Ford Fiesta	HO-906R	Bauhof-Maler	70,12	148,80	€ 218,92
					1225,30	€ 2.167,44	€ 3.392,74

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Kraftfahrversicherung (Haftpflicht für Feuerwehrfahrzeuge)

Referent ist GGR Gerald Steindl

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, die nachstehend angeführten Feuerwehrfahrzeuge zu den nachstehenden Bedingungen bei der Bietergemeinschaft Uniqa/Wr. Städtische/RSG gemäß den Ausschreibungsbedingungen der BBG (Bundesbeschaffungs-GmbH.), Preisblatt „KFZ Versicherungen“ BBG GZ 4901.02011 zu versichern:

PKW/Kombi bis 3,5 t auf Km-Preis Basis (km-Prämie pro 100 km) € 1,23

LKW auf Km-Preis Basis (km-Prämie pro 100 km)
exkl. Versicherungssteuern zu beschließen.

€ 2,30

Folgende Feuerwehrfahrzeuge der Marktgemeinde Gars am Kamp werden umgestellt:
(Prämien inkl. Versicherungssteuer und Jahreskilometerleistung-Schätzung)

Vers.	Polizze	Fahrzeug	KFZ-KZ	interner Vermerk	Gesamt
Uniqa	01/003/529908	Mercedes Benz 516CDI	HO-891BJ	FF Buchberg - KLF	€ 11,70
	01/003/225360	DKW, Typ F800/3	HO-148BF	FF Buchberg - M	€ 6,01
	01/002/710875	Anhänger Pionier 3,5 to	HO-139AV	FF Buchberg - M	€ 3,34
	01/003/564686	Iveco Daily 50C17V	HO-308BK	FF Etzmannsdorf - KLF	€ 25,15
	01/003/186522	Mercedes Vito Bus 111 CDI	HO-492BE	FF Etzmannsdorf - MTF	€ 33,49
	01/002/229434	Monsberg. Anh. B7522H 0,5 t	HO-724AK	FF Etzmannsdorf - Anhänger	€ 3,34
	01/001/297582	Mercedes 1113	N 208.360	FF Gars am Kamp - M	€ 18,27
	01/001/971465	Opel Blitz 3,6-36-30	HO-466AF	FF Gars am Kamp - M	€ 4,77
	01/001/707555	Mercedes L 1500 S	HO-15BC	FF Gars am Kamp - M	€ 12,59
	01/002/089922	Einachsanhänger 0,2 to	HO-184AG	FF Kamegg - Zillenan- hänger	€ 3,34
	01/001/297892	VW LT35/219	N 468.475	FF Maiersch - KLF	€ 7,68
	01/001/297583	VW LT35	N 8.536	FF Nonndorf - KLF	€ 10,60
	01/001/912304	Steyr 790.195	HO-601AE	FF Tautendorf - TLF	€ 29,67
	01/001/697697	VW 253	HO-29BG	FF Tautendorf - MTF	€ 79,11
	01/001/302811	Mercedes 414/35	HO-279J	FF Tautendorf - KLF	€ 17,30
	01/001/297575	Land Rover 109	N 68.103	FF Thunau - LF	€ 16,31
	01/001/297580	Edlinger Anhänger	N 368.822	FF Thunau - Anhänger	€ 3,34
	01/001/297891	VW LT35/281	N 638.735	FF Wanzenau - KLF	€ 4,96
	01/001/814987	Mercedes 414	HO-434AF	FF Wolfshof - KLF	€ 27,02
	01/003/584221	Pongratz Anhä- nger 0,6 to	HO-684BJ	FF Wolfshof - Anhä- nger	€ 3,34
01/001/263344	OEAF 17.232 FAE	HO-996E	FF Zitternberg - TLF	€ 18,21	
01/001/915867	Mercedes 414	HO-610AE	FF Zitternberg - KLF	€ 33,94	

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Auftragsvergaben

a) Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für die ABA u. WVA der Ortschaften Buchberg, Etzmannsdorf und Wanzenau

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, Herrn Zivilingenieur DI Ernst Grand, 1170 Wien, Sautergasse 18/3 mit der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters einschließlich Nebenkosten für die Abwasserableitungs- und Wasserversor-

gungsanlage der Ortschaften Buchberg, Etzmannsdorf und Wanzenau mit einer Auftragssumme von € 37.500,-- exkl. MWSt. zu beauftragen.

Die Bedeckung dieses Vorhabens ist im Nachtragsvoranschlag 2014 vorgesehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Architektenleistungen für Umbau des Eingangsbereiches und der Außenanlage der Volksschule zwecks Nutzung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung

Referent ist der Bürgermeister.

Es ist geplant, den Eingangsbereich und den Hofbereich der Volksschule umzubauen, damit dieser für die Schüler im Rahmen der Nachmittagsbetreuung genutzt werden kann.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, Frau Architektin DI Andrea Linsbauer-Groiß, 3571 Gars, Wienerstraße 113 mit den Architektenleistungen im Rahmen des Umbaues des Eingangsbereiches und des Hofbereiches für die Nutzung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung mit einer Auftragssumme von € 7.275,-- inkl. MWSt., inkl. 6 % Nachlaß zu beauftragen.

Die Architektenleistungen umfassen folgendes:

Ausmessen des Bestandes, Entwurfserarbeitung, Mappe für Förderstelle, Ausführungsplan, Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, Kostenschätzung, örtliche Bauaufsicht inkl. Rechnungsprüfung

Die Bedeckung dieses Vorhabens ist im Nachtragsvoranschlag 2014 vorgesehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Straßenbaumaßnahme – Sanierung der Schillerstraße

Referent ist GGR Dipl.HTL-Ing. Alfred Gundinger.

Für die Sanierung der Schillerstraße in Gars am Kamp wurden folgende Angebote eingeholt:

Fa. Hengl Bau GmbH, 3721 Limberg, Hauptstraße 39	Angebotssumme: € 64.624,36
Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206	Angebotssumme: € 67.679,28
Fa. Held & Francke Bau-GmbH., 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52	Angebotssumme: €67.235,88

alle Preise inkl. MWSt.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, die Fa. Hengl Bau GmbH, 3721 Limberg, Hauptstraße 39 mit der Sanierung der Schillerstraße mit einer Auftragssumme von € 64.624,36 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Umbau des Eingangsbereiches und der Außenanlage der Volksschule zwecks Nutzung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in die heutige Sitzung aufgenommen.

Referent ist der Bürgermeister.

Die am Dringlichkeitsantrag unterfertigten Gemeinderäte beantragen, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 16.6.2014, aufgrund des Vergabevorschlages von Arch. DI Andrea Linsbauer-Groiß vom 13.6.2014 folgende Firmen im Zuge des Umbaues des Eingangsbereiches und der Außenanlage der Volksschule zwecks Nutzung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung mit nachstehend angeführten Gewerken zu beauftragen:

Baumeister:

Ing. Hermann Lechner GmbH
Lindengasse 1
A-3564 Plank am Kamp

Auftragssumme: € 69.824,37

Zimmerer:

Holzbau Unfried GmbH
Schillerstraße 163
A-3571 Gars am

Auftragssumme: € 4.132,67

Dachdecker/Spengler:

SLG Dach Limited & Co KG
Gewerbestraße 625
A-3571 Gars am Kamp

Auftragssumme: € 1.163,53

Spielgeräte:

Moser Spielgeräte GmbH. & CO KG
5592 Thomatal 37

Auftragssumme: € 26868,25

alle Preise inkl. MWSt.

Diese Kosten sind bis zu einem Betrag von € 100.000-- durch Fördermittel des Bundes und des Landes NÖ bedeckt. Die Finanzierung wird im Nachtragsvoranschlag 2014 vorgesehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19,55 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.